



Einzelansicht

UNHCR befürchtet neue Schutzlücken

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) zeigt sich „insgesamt enttäuscht“ über geplante Verschärfungen beim Zuwanderungsgesetz.

Der UNHCR-Regionalvertreter für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik Gottfried Köfner erklärte heute in Berlin, mit dem jüngst bekannt gewordenen Gesetzesentwurf zur Umsetzung von EU-Richtlinien sei die Chance vertan worden, wichtige Verbesserungen beim Flüchtlingsschutz in Deutschland gesetzlich zu verankern: „Die positiven Gestaltungsmöglichkeiten von EU-Richtlinien wurden leider nicht genutzt, statt dessen wurden an vielen Stellen restriktive Akzente gesetzt.“ Er befürchte deshalb „unter dem Strich“ eine Verschlechterung der rechtlichen Situation von Flüchtlingen in Deutschland.

Köfner nannte es in diesem Zusammenhang insbesondere „bedauerlich“, dass EU-Vorgaben nicht eingehalten wurden, um den gebotenen Schutz von Bürgerkriegsflüchtlings sicherzustellen. Nach dem Entwurf bleibe es auch in Zukunft bei der jetzigen Sperrklausel im Gesetz, die solch einen Schutz weitgehend ausschließt. Zudem vermisse er ein klares gesetzliches Bekenntnis dazu, besonders schutzbedürftigen Asylbewerbern wie Opfern von Gewalt und Folter sowie Minderjährigen zu einem rechtlichen Anspruch auf psychologische und medizinische Behandlung zu verhelfen. Die entsprechende EU-Vorschrift werde im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Erhebliche Nachteile für die Betroffenen ergeben sich laut Köfner auch bei der Umsetzung der so genannten Dublin-II-Verordnung, auf deren Grundlage die EU-Staaten untereinander klären, welches Mitgliedsland für die inhaltliche Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Er sehe mit großer Besorgnis, dass nach dem Gesetzesentwurf ein einstweiliger Rechtsschutz ausgeschlossen werden soll. Den Schutzsuchenden werde so effektiv die Möglichkeit genommen, gegebenenfalls gerichtlich klären zu lassen, ob ihnen - insbesondere aufgrund der im Dublin-System vorrangig zu berücksichtigenden familiären Bindungen - nicht doch ein Prüfungsverfahren in Deutschland zustehe. Zudem könnten Personen nach dem Entwurf zukünftig an der Grenze bereits dann zurückgewiesen werden, wenn lediglich Anhaltspunkte für die Asyl-Zuständigkeit eines anderen Staates sprechen würden. Falls eine solche Zurückweisung nicht möglich sei, drohe den Betroffenen nunmehr eine Inhaftierung für die gesamte Dauer des Dublin-Verfahrens.

Köfner: „Aufgrund dieser Regelungen drohen in der Praxis Schutzlücken, die mit dem Eigenanspruch hoher Standards nicht in Einklang zu bringen sind.“

Veröffentlicht am: Freitag, 02. März 2007

[Fenster schließen](#)



Einzelansicht

Bürger bestimmter Staaten nicht vom Bleiberecht ausschließen

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) appelliert an die Regierungskoalition, bei einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung von Plänen abzusehen, Bürger bestimmter Staaten grundsätzlich auszuschließen.

Einen Tag vor dem Treffen des Koalitionsausschusses zum Bleiberecht betonte der UNHCR-Regionalvertreter für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik Gottfried Köfner erneut, unter den langjährig geduldeten Ausländern würden sich viele schutzbedürftige Flüchtlinge befinden. Dies gelte gerade auch für Iraker, die angesichts der dramatischen Lage in ihrem Heimatland keinerlei Rückkehrperspektive hätten. Dessen seien sich auch die deutschen Behörden bewusst. „Es ist deshalb nur konsequent, auch Irakern ein Bleiberecht einzuräumen. Es gibt keinen erkennbaren sachlichen Grund, Bürger bestimmter Staaten pauschal von einem Bleiberecht auszuschließen“, sagte Köfner.

Köfner begrüßte die derzeit diskutierte gesetzliche Bleiberechtsregelung im Übrigen ausdrücklich als einen wichtigen Schritt, um das Problem der Kettenduldungen zu lösen. Dieses Ziel könne mit einer zeitlich befristeten Stichtagsregelung allein jedoch nicht erreicht werden. Es sei vielmehr dringend geboten, zusätzlich flankierende gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit bei Entscheidungen über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis künftig stärker berücksichtigt werde, ob eine Rückkehr zumutbar ist.

Köfner nannte in diesem Zusammenhang vier Kriterien: „Die Dauer des bisherigen Aufenthalts, das Alter der Betroffenen, die soziale Verwurzelung in Deutschland sowie die Lage in den jeweiligen Heimatländern und die damit verbundenen tatsächlichen Möglichkeiten für eine Reintegration. Diese Kriterien sollten nicht nur bei der Bleiberechtsregelung, sondern grundsätzlich bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit ausschlaggebend sein.“

Der UNHCR-Vertreter plädierte mit Blick auf die avisierte Bleiberechtsregelung zudem für eine großzügigere Ausgestaltung der humanitären Öffnungsklauseln für Personen, die nicht in der Lage sind, die Voraussetzung wirtschaftlicher Selbstständigkeit zu erfüllen. Insbesondere ältere oder erwerbsunfähige Personen seien häufig auf Sozialleistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können.

Köfner: „Gerade für diesen Personenkreis ist aber nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland eine Rückkehr in das Heimatland besonders unzumutbar.“

Veröffentlicht am: Montag, 05. März 2007

[Fenster schließen](#)